



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06110 Halle (Saale)



Aktuelle Kreisumlageverfahren in Sachsen-Anhalt

21. Juli 2017

Aufgrund verschiedener Anfragen an mein Haus, die sich auf die Entscheidung des Thüringer Obergerverwaltungsgerichts (Thüringer OVG) vom 7. Oktober 2016 beziehen und etwaig damit im Zusammenhang stehende Haftungsansprüche gegenüber Bürgermeistern thematisieren, weise ich auf Folgendes hin:

Die bisherige Rechtsprechung u. a. des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31. März 2013 und 16. Juni 2015 hatte offen gelassen, wie festzustellen ist, ob eine kreisangehörige Kommune über die erforderliche finanzielle Mindestausstattung verfügt. In der Entscheidung des Thüringer OVG werden erstmals verfahrenstechnische Vorgaben zu den Ermittlungs- und Anhörungspflichten des Landkreises vor der Festsetzung der Umlagen formuliert. Vor Festsetzung der Kreisumlage müsste der Landkreis danach seine eigene Finanzsituation und die aller kreisangehöriger Gemeinden genau analysieren und in seine Erwägungen vor Festsetzung der Umlagen aufnehmen. Zusätzlich erlegt das Thüringer OVG auch den kreisangehörigen Gemeinden gewisse Informations- und Darlegungspflichten auf.

Einzelne kreisangehörige Gemeinden haben vor dem Hintergrund der Entscheidung des Thüringer OVG von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ihre Kreisumlagebescheide gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zeichen:
32/31

Bearbeitet von:
Rolf Mietzner

Durchwahl:
(0391) 567-5309

E-Mail:
Rolf.Mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Das Thüringer OVG hat zu einer rechtlichen Konstellation in einem Einzelfall in Thüringen entschieden. Bereits aus diesem Aspekt ist das Urteil nicht von vornherein automatisch auf Sachsen-Anhalt zu übertragen.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob sich in Konsequenz des Urteils des BVerwG allein durch die Verletzung von nicht konkret normierten Verfahrensregelungen eine Nichtigkeit der Umlagefestsetzung ergibt.

Zudem distanziert sich eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg) vom 24. April 2017 vom Urteil des Thüringer OVG und den darin formulierten erhöhten Anforderungen an die Anhörung der kreisangehörigen Gemeinden im Zuge der Kreisumlageerhebung sowie an den Abwägungsprozess zur Höhe der Kreisumlage. Nach dem OVG Berlin-Brandenburg reicht es aus, wenn der Landkreis im Nachgang anderweitig den Nachweis führen kann, dass er bei der Festlegung der Umlage den gleichrangigen Finanzbedarf der Gemeinden in den Blick genommen hat.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg kann nicht automatisch und generell geschlussfolgert werden, dass sich Bürgermeister von Gemeinden in Sachsen-Anhalt Haftungsansprüchen aussetzen würden, wenn sie es unterließen, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen.

Ein Schadensersatzanspruch setzt eine Pflichtverletzung des jeweiligen Bürgermeisters (im vorliegenden Fall eine Verletzung positiver Handlungspflichten im Hinblick auf die Schadensabwehr von der Gemeinde) voraus, die kausal zu einem Schaden für die Gemeinde geführt hat, sofern der Bürgermeister vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen kann Hauptverwaltungsbeamten im Falle der Nichteinlegung von Rechtsbehelfen gegen die Kreisumlagebescheide weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Pflichtverletzung im Sinne der Haftungsnorm unterstellt werden.

Den Inhalt dieses Erlasses bitte ich den Kommunen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Im Auftrag



Dieckmann